

1. Pensionsanpassung 2018

Wir haben in den letzten Wochen darauf gedrängt, dass die niedrigeren Pensionen wesentlich stärker als um die vorgesehen 1,6% erhöht werden sollen. Sozialminister Alois Stöger hat nun einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der dieser Forderung nachkommt. Diesem Entwurf hat auch die ÖVP zugestimmt, sodass im Parlament mit einer Annahme zu rechnen ist.

Die überwiegende Mehrheit der PensionistInnen wird im kommenden Jahr mehr als die Inflationsabgeltung bekommen. Bis zu einer Pensionshöhe von 1.500 Euro gibt es ab 1. Jänner ein Plus von 2,2%. Davon profitieren 1,684.000 PensionistInnen aus der gesetzlichen Sozialversicherung) und 51.272 Personen aus dem öffentlichen Bereich.

Um 33 Euro werden die Pensionen zwischen 1.500 und 2.000 Euro erhöht. Das betrifft 306.000 Personen in der gesetzlichen Sozialversicherung und 54.070 Beamtinnen und Beamte.

Die Inflationsabgeltung der letzten zwölf Monate von 1,6 Prozent – die eigentlich gesetzlich vorgesehene Erhöhung - bekommen die PensionistInnen zwischen 2.000 und 3.355 Euro. Diese erhalten 335.000 Personen in der gesetzlichen Sozialversicherung und 110.923 Beamtinnen und Beamte.

Weniger als die Inflation gibt es nur im öffentlichen Bereich. Zwischen einer Pensionshöhe von mehr als 3.355 und 4.980 Euro sinkt der Prozentsatz von 1,6 linear auf Null Prozent ab. Das betrifft 37.237 Beamte.

10.419 öffentlich Bedienstete erhalten gar keine Pensionserhöhung, weil ihr Bezug über der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage von 4.980 Euro monatlich liegt.

Die jährlichen Mehrkosten für die höhere Anpassung werden im Gesetzesentwurf mit 136 Millionen Euro für das kommende Jahr in der gesetzlichen Sozialversicherung angegeben.

Die Detailregelung sieht folgendermaßen aus:

„§ 711 ASVG

(1) Abweichend von § 108h ist die Pensionserhöhung für das Kalenderjahr 2018 nicht mit dem Anpassungsfaktor, sondern wie folgt vorzunehmen:

Das Gesamtpensionseinkommen (Abs. 2) ist zu erhöhen

- 1. wenn es nicht mehr als 1 500 € monatlich beträgt, um 2,2%;*
- 2. wenn es über 1 500 € bis zu 2 000 € monatlich beträgt, um 33 €;*
- 3. wenn es über 2 000 € bis zu 3 355 € monatlich beträgt, um 1,6%;*
- 4. wenn es über 3 355 € bis zu 4 980 € monatlich beträgt, um einen Prozentsatz, der zwischen den genannten Werten von 1,6% auf 0% linear absinkt.*

Beträgt das Gesamtpensionseinkommen mehr als 4 980 € monatlich, so findet keine Erhöhung statt.

(2) Das Gesamtpensionseinkommen einer Person ist die Summe aller ihrer Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, auf die nach den am 31. Dezember 2017 in Geltung

gestandenen Vorschriften Anspruch bestand, jedoch mit Ausnahme der Kinderzuschüsse, der Ausgleichszulage und des besonderen Steigerungsbetrages und vor Anwendung von Ruhensbestimmungen.

- (3) *Bezieht eine Person zwei oder mehrere Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, so ist der Erhöhungsbetrag nach Abs. 1 auf die einzelne Pension im Verhältnis der Pensionen zueinander aufzuteilen.*
- (4) *Abweichend von den §§ 293 Abs. 2 und 700 Abs. 5 sind die Ausgleichszulagenrichtsätze für das Kalenderjahr 2018 nicht mit dem Anpassungsfaktor, sondern mit dem Faktor 1,022 zu vervielfachen.,,*

Diese Regelung gilt auch für PensionsbezieherInnen nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG), Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), Pensionsgesetz 1965 (PG 1965), Bundestheaterpensionsgesetz (BThPG), Bundesbahn-Pensionsgesetz (BB-PG) und dem Bundesgesetz über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Bundes und sonstiger Funktionäre (Bezügegesetz).

Die Pensionsanpassungen für die ehemaligen Landesbediensteten sind hier nicht geregelt, weil nach der österreichischen Bundesverfassung dafür das jeweilige Bundesland zuständig ist.

2. Organisation des österreichischen Sozialversicherungssystems

Um die Diskussion über das österreichische Sozialversicherungssystem zu versachlichen hat im Dezember 2016 die Bundesregierung beschlossen, eine Studie zur Überprüfung der Effizienz des österreichischen Sozialversicherungs- und Gesundheitssystems erstellen zu lassen. Um auf das österreichische System zu ermöglichen, wurde damit die London School of Economics and Political Science (LSE), eine der renommiertesten Universitäten der Welt beauftragt.

Diese schlägt in ihrer Effizienzstudie vier alternative Modelle für die künftige Struktur vor. Drei davon sehen eine teilweise Zusammenlegung von Trägern vor, eines eine verstärkte Kooperation. Voraussetzung für alle ist aber eine Harmonisierung der unterschiedlichen Leistungen.

Studienautor Elias Mossialos stellte bei der Präsentation der mehr als 1.000 Seiten umfassenden Studie gemeinsam mit Sozialminister Alois Stöger und Gesundheitsministerin Pamela Rendi-Wagner) klar, dass das österreichische System sehr gut funktioniere und der Zufriedenheitsgrad deutlich höher als in anderen Ländern sei. Es brauche daher „keine Revolution,,, sondern vorsichtige, aufeinander aufbauende Veränderungen.

Wichtiger als die Diskussion über die Anzahl der Träger ist nach Ansicht des Wissenschafters, die Qualität des Systems weiter zu verbessern. Die Politik müsse sich darauf konzentrieren, dass die Österreicher länger gesund leben. Andernfalls würden die Kosten explodieren. Die Lebenserwartung werde in Österreich zwar bis 2030 um 2 bis 2,5 Jahre steigen, in anderen Ländern aber wesentlich stärker.

Für die Struktur der Sozialversicherungen schlägt die LSE vier Modelle vor.

- Modell 1 sieht je einen bundesweiten Träger für die Unfall- und die Pensionsversicherung sowie je einen Krankenversicherungsträger für alle unselbstständig Beschäftigten und einen für die Selbstständigen (SVA und SVB) vor.
- Modell 2 beinhaltet eine ähnliche Struktur wie Modell 1, allerdings gibt es für die Kranken- und die Unfallversicherung einen eigenen Träger für die öffentlich Bediensteten. In diesem Szenario wäre ein Risikostrukturausgleich zwischen dem Sonderträger für die öffentlich Bediensteten und der Krankenversicherung für unselbstständig Beschäftigte erforderlich.
- Modell 3 sieht einen bundesweiten Träger für die Pensionsversicherung und einen Träger für die Kranken- und die Unfallversicherung vor, der aus neun Landesträgern besteht. Hier könnte es allerdings verfassungsrechtliche Probleme geben, weil nicht zwischen Selbstständigen und Unselbstständigen unterschieden wird.
- Modell 4 würde die derzeitige Struktur beibehalten. Allerdings sollte dabei das System durch mehr Risikostrukturausgleich zwischen den Trägern verbessert und die Koordination zwischen den Trägern durch die Einrichtung gemeinsamer Servicezentren erhöht werden.

Johann Brandstetter
FCG-Bundespensionistenvertreter
Post & Telekom